

GEMEINDE GOMARINGEN
Landkreis Tübingen

S a t z u n g
über die Entschädigung der ehrenamtlich
tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
-Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)-



vom 21.03.1990

i.d.F. vom 26.01.2010

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.01.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 9,- €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außerordentlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,50 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) a) Für die folgenden Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge werden folgende pauschale Entschädigungssätze gewährt:

Truppmann	77,00 €
Truppführer	39,00 €
Maschinist	200,00 €
Atemschutzträger	140,00 €
Sprechfunker	100,00 €
Motorsägen-Grundlehrgang	75,00 €

- b) Für die Teilnahme an allen sonstigen Aus- und Fortbildungslehrgängen, für die keine pauschale Entschädigungssätze nach Abs. 1 a gelten, wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz in Höhe der zum Zeitpunkt der Fortbildung

gültigen Feuerwehreinsatzentschädigung ersetzt (maximal pro Tag 8 Stunden), wenn kein Verdienstausfall geltend gemacht wird.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 9,-- € je Stunde ersetzt, wenn kein Verdienstausfall entsteht, wird auf Antrag pro Stunde 2,-- € ersetzt.

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerweggesetz:

Feuerwehrkommandant	450,00 €/Jahr,
Abteilungskommandant Gomaringen	200,00 €/Jahr,
1. Stellvertreter Abteilungskommandant Gomaringen	200,00 €/Jahr,
Abteilungskommandant Stockach	180,00 €/Jahr,
Gerätewart 1:	1.250,00 €/Jahr,
Gerätewart 2:	800,00 €/Jahr,
Atemschutzgerätewart:	600,00 €/Jahr.

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 2 Satz 3 Feuerweggesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 Abs. 1 bis 3, 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag ein Betrag von 87,-- € pro Ausbildungstag gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez.
Manfred Schmiderer
Bürgermeister

Vermerk: Die Satzungsänderung wurde am 30.01.2010 im Gemeindebote Gomaringen bekannt gemacht.